

Vorblatt

Problem:

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 133/2000 wurde die Reform der Lehrpläne der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen mit Wirksamkeit vom 1. September 2000 klassenweise aufsteigend in Kraft gesetzt (Lehrplan 2000). Im September 2003 haben somit die 4. Klassen den Unterricht nach diesem neuen Lehrplan der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule begonnen, sodass mit Beginn des Schuljahres 2004/05 eine Fortsetzung dieser Lehrplanreform in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule notwendig ist.

Ziel:

Fortsetzung der im Jahre 2000 begonnenen Lehrplanreform unter Bedachtnahme auf die bereits mit September 2003 für alle Schulstufen der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule wirksam gewordenen Lehrplanautonomie (BGBl. II Nr. 469/2002 i.V.m. BGBl. II Nr. 283/2003).

Inhalt:

Neuerlassung der Fachlehrpläne der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen samt Sonderformen; verschiedentlich Ergänzungen auch im Bereich der Unterstufe sowie geringfügige Adaptierungen.

Alternativen:

In Hinblick auf die im Jahre 2000 begonnene und in der Unterstufe bereits durchlaufende Lehrplanreform bestehen keine pädagogisch vertretbaren Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die neuen Lehrpläne werden den aktuellen Anforderungen im Studium und im Berufsleben dadurch gerecht, dass zunehmend der Erwerb von Schlüsselqualifikationen neben dem kognitiven Wissenserwerb an Bedeutung gewinnt; dadurch soll den Absolventen der allgemein bildenden höheren Schule die nötige Grundlage für modernen Wissenserwerb im Rahmen eines Universitätsstudiums sowie darüber hinaus die erforderlichen Qualifikationen für eine Beteiligung am Wirtschaftsleben in Österreich vermittelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf zieht keine finanziellen Auswirkungen nach sich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gegenständliche Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Erläuterungen:

Allgemeiner Teil

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 133/2000 wurden für die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule neue Fachlehrpläne erlassen. Diese sind für die 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule mit 1. September 2000 und für die weiteren Klassen klassenweise aufsteigend in Kraft getreten.

Der nunmehr im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens ausgesandte Verordnungsentwurf stellt die an den „Lehrplan 2000“ anknüpfende Fortsetzung der Lehrplanreform im Bereich der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule dar. Er enthält die Fachlehrpläne sämtlicher Pflichtgegenstände einschließlich Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände der Anlage A (Lehrplan für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium) sowie sämtlicher Sonderformen, mit Ausnahme der noch in Ausarbeitung befindlichen Anlagen D (Lehrplan des Gymnasium, das Realgymnasium und das wirtschaftskundliche Realgymnasium für Berufstätige) und D/M (Lehrplan des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie in Wr. Neustadt).

Der erste bis dritte Teil der Anlage A treten für alle Schulstufen mit 1. September 2004 in Kraft.

Die in den bis zum vollständigen Ausbau des gegenständlichen Oberstufenlehrplans in den auslaufenden Fachlehrplänen noch enthaltenen Bestimmungen über die Anzahl und die Dauer von Schularbeiten treten im Hinblick auf die diesbezüglichen Regelungen im dritten Teil (Schul- und Unterrichtsplanung Z4 (Leistungsfeststellung) bereits mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft, sodass auch bei der Erteilung des Unterrichts noch nach den alten (auslaufenden) Lehrplänen die neue und flexiblere Schularbeitenregelung des dritten Teiles anzuwenden sind.

Im Übrigen treten die Fachlehrpläne für die Übergangsstufe sowie für die 5. Klasse mit 1. September 2004 und für die weiteren Klassen jeweils klassenweise aufsteigend in Kraft.

Aus pädagogischer Sicht wird zu vorliegendem Verordnungsentwurf wie folgt bemerkt:

Die OBERSTUFENREFORM der allgemein bildenden höheren Schule hat zwei Komponenten:

1. Neue Lehrpläne (siehe unten), die die pädagogischen Innovationen auf der Ebene des Unterrichts, in der täglichen Arbeit in der Klasse unterstützen sollen, und
2. autonome Gestaltungsmöglichkeiten an der Oberstufe: bisher endeten im AHS-Bereich die autonomen Freiräume mit der 4. Klasse (8. Schulstufe); die Folge war ein enges organisatorisches Korsett und eine Flut von Schulversuchen an der Oberstufe. Mit der Möglichkeit, auch in der 5. bis 8. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule autonome Schwerpunkte setzen zu können, wird den Schulen die administrative Belastung des Schulversuchs erspart und die Standorte können attraktivere Angebote an ihre Zielgruppe richten. Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 469/2002 wurde für die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule die Autonomie definiert, die Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung BGBl. II Nr. 283/2003 setzt autonome Gestaltungsmöglichkeiten bereits ab dem Schuljahr 2003/04 in Kraft.

LEHRPLÄNE

Die bisherigen Lehrpläne enthielten maximale Stoffangaben (Inhalte), aus denen die Lehrerinnen und Lehrer für ihre Unterrichtsgestaltung auswählen sollten („exemplarisches Prinzip“, „Rahmenlehrpläne“). Auf Grund der zunehmenden Gestaltungsfreiheit im Zuge der Schulautonomie und der Zunahme der Wissensinhalte gehen die neuen Lehrpläne dazu über, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Was sollen die Schülerinnen und Schüler am Ende eines Bildungsabschnittes (am Ende der Volksschule, nach der 8. und nach der 12. Schulstufe) können? Welche Grundkompetenzen sollen sie dauerhaft erworben haben? Dies unterstützt auch die Erstellung von Standards, die zeigen, inwieweit Schulen ihre Kernaufgabe der Vermittlung von allgemein als notwendig angesehenen Kompetenzen erfüllen. Den Lehrpersonen werden Standards helfen, mit dem zunehmenden Rechtfertigungsdruck professionell umzugehen.

Daher ist einerseits der Verbindlichkeitsgrad der neuen Lehrpläne der AHS angehoben worden, um andererseits durch die reduzierten Vorgaben Freiräume für die standortbezogene Gestaltung zu schaffen (Stichwort autonome Schule).

Unterstufe:

Verbindlicher Kernbereich, Konzentration auf das Wesentliche, Zielformulierungen, Zeitbudget dafür: 2/3 des Stundenausmaßes des jeweiligen Faches; frei gestaltbarer Erweiterungsbereich (je nach Möglichkeiten und Bedürfnissen bzw. Interessen der Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule), Zeitbudget dafür: 1/3 des Stundenausmaßes des jeweiligen Faches; diese Lehrpläne sind seit Herbst 2000

gültig; diesbezügliche Änderungen im Rahmen der zur Diskussion stehenden Lehrplannovelle sind nicht beabsichtigt.

Oberstufe:

Im Schuljahr 2003/04 hat somit der erste Altersjahrgang die gesamte Unterstufe mit neuen Lehrplänen durchlaufen. Daher ist es unbedingt notwendig ab Herbst 2004 verbindliche neue Kernlehrpläne aufsteigend zu verordnen. Ihre Merkmale: Konzentration auf das Wesentliche, Zielformulierungen bezogen auf Schülerleistungen; Zeitbudget dafür: 108-112 Stunden (von 130 Jahreswochenstunden, verteilt auf die vier Jahre der Oberstufe); der Rest (18-22 Stunden in vier Jahren) ist autonom gestaltbar (in Form von schülerautonom wählbaren Wahlpflichtgegenständen und schulautonom gestaltbaren Schwerpunktsetzungen, siehe dazu schulautonome Lehrplanbestimmungen im allgemeinen Teil).

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständliche Verordnung über den Lehrplan der allgemein bildenden Schule regelt ausschließlich pädagogische Inhalte (Fachlehrpläne), sodass finanzielle Auswirkungen daran nicht knüpfen.

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts пакт der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und wird im Rahmen der allgemeinen Begutachtung auch zur diesbezüglichen allfälligen Stellungnahmen durch die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften übermittelt.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Lehrplan):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 – In-Kraft-Treten):

Der neue Abs. 10 des § 2 regelt das In-Kraft-Treten dergestalt, dass

1. die „allgemeinen Teile“ (erster bis dritter Teil) der Anlage A für alle Schulstufen mit Beginn des Schuljahres 2004/05 in Kraft tritt. Bereits mit dem „Lehrplan 2000“ ist der allgemeine Teil auch für die Oberstufe für alle Klassen in Kraft getreten, sodass auch die hier vorgenommenen Adaptierungen unmittelbar und sofort in Kraft zu setzen waren;
2. die neuen Fachlehrpläne für die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen (samt Sonderformen; Übergangsstufe zeitgleich mit 5. Klasse) mit Beginn des Schuljahres 2004/05 schulstufenweise aufsteigend in Kraft treten; damit schließt der Unterricht nahtlos an die Lehrplanreform des Jahres 2000 (BGBl. II Nr. 133/2000) an;
3. die in den auslaufenden Fachlehrplänen enthaltenen Bestimmungen über Anzahl und Dauer von Schularbeiten im Hinblick auf die konkurrierende Bestimmung im dritten Teil (Z 4 – Leistungsfeststellung) sofort (mit Ablauf des 31. August 2004) außer Kraft treten;
4. die Richtigstellung eines redaktionellen Versehens betreffend die Studentafel des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige im Prüfungsbereich „Religion“ mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Zu Z 2 (erster bis dritter Teil):

Der erste bis dritte Teil der Anlage A ist im Wesentlichen gegenüber der derzeitigen Fassung unverändert. Lediglich hinsichtlich der neuen Fachlehrpläne für die Oberstufe sowie hinsichtlich der mit den Verordnungen BGBl. II Nr. 469/2002 iVm BGBl. II Nr. 283/2003 für alle Schulstufen der Oberstufe bereits derzeit in Kraft befindlichen Lehrplanautonomie sollen Klarstellungen im Sinne einer besseren Verständlichkeit erfolgen. Insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Bedeutungen von „Kernbereich“ in Unter- und Oberstufe sowie bei den schulautonomen Lehrplanbestimmungen soll eine Trennung von Unterstufe einerseits und Oberstufe andererseits im Text hervorgehoben werden.

Im allgemeinen Teil des Lehrplanes (ursprünglich gültig seit September 2000) finden sich nur geringfügige Ergänzungen für die Oberstufe. Diese sind im Gesamttext **grafisch durch Unterstreichungen besonders hervorgehoben** und nur diese Ergänzungen stehen im Zuge der Begutachtung zur Diskussion.

Die Ergänzungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf fünf Bereiche:

- besondere didaktische Hinweise für die Unterrichtsarbeit im Bereich der Wahlpflichtgegenstände (zweiter Teil, allgemeine didaktische Grundsätze, Ziffer 6),
- besondere didaktische Hinweise für den Umgang mit Informationsmanagement und Informationstechnologien (zweiter Teil, allgemeine didaktische Grundsätze, Ziffer 7),
- die Klärung des Verbindlichkeitsgrades der Lehrstoffvorgaben in der Oberstufe (dritter Teil, Schul- und Unterrichtsplanung, Ziffer 1) sowie die Klärung des Begriffs Kernbereich in der Oberstufe (im

Unterschied zum Kern- und Erweiterungsbereich; (dritter Teil, Schul- und Unterrichtsplanung, Ziffer 2),

- die Ergänzung der Ausführungen zu den Möglichkeiten der schulautonomen Lehrplanbestimmungen für die Oberstufe (dritter Teil, Schul- und Unterrichtsplanung, Ziffer 3),
- die Regelungen für die Leistungsfeststellung (Schularbeiten; dritter Teil, Schul- und Unterrichtsplanung, Ziffer 4).

Zu Z 3, 4 und 6 (Studentafel Deutsch, Fremdsprache, Mathematik):

Die Fußnote „2“ beim Prüfungsgebiet Leibesübungen stellt sicher, dass auch bei schulautonomen Veränderungen eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Wochenstunden über die einzelnen Schulstufen erfolgt (zumindest zwei Wochenstunde pro Klasse). Diese Fußnote soll künftig auch auf die Pflichtgegenstände Deutsch, Erste lebende Fremdsprache, Griechisch/Zweite lebende Fremdsprache und Mathematik angewandt werden. Dadurch soll vermieden werden, dass die genannten Pflichtgegenstände, die Prüfungsgebiete der schriftlichen Reifeprüfung sind, im letzten Jahr der Ausbildung nicht mehr unterrichtet werden.

Zu Z 5 und 7 (Überschrift Studentafel):

Hier handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens anlässlich der Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003.

Zu Z 8 (Fußnote Wahlpflichtgegenstände):

Für schulautonom geschaffene Wahlpflichtgegenstände gibt es keine Bindung der Wahlmöglichkeit für die Reifeprüfung an den Besuch in einer bestimmten Schulstufe. Daher ist aus Gründen der Gleichstellung der subsidiär vorgegebenen Wahlpflichtgegenstände diese Fußnote ersatzlos zu streichen.

Zu Z 9 (Gegenstandsbezeichnung Geschichte und Sozialkunde):

Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde im Rahmen der Verordnung BGBl. II Nr. 232/2002 bei den Wahlpflichtgegenständen sublit. bb) keine Umstellung von Geschichte und Sozialkunde auf Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung vorgenommen. Dies soll hier richtig gestellt werden.

Zu Z 10 (Blockung von Ernährung und Haushalt – Praktikum):

Bei Ernährung und Haushalt – Praktikum handelt es sich um einen Wahlpflichtgegenstände der Gruppe aa), der aus unterrichtsökonomischen Gründen geblockt geführt werden soll.

Zu Z 11 und 12 (Studentafel Freigegegenstände und unverbindliche Übungen):

Die Vorgaben in der Studentafel betreffend Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen wurden stark reduziert und auf jene Gegenstände beschränkt, die mit Berechtigungen verbunden sind. Die Summe der Wochenstunden ist an den Mindestzahlen der autonomen Studentafel orientiert.

Der autonome Handlungsrahmen lässt den Schulen darüber hinaus ohnehin viele Möglichkeiten offen.

Zu Z 13 (Studentafel Förderunterricht):

Die bisherige Studentafel für den Förderunterricht an der Oberstufe wird vollinhaltlich durch den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Teil abgedeckt. Der autonome Handlungsrahmen lässt den Schulen darüber hinaus ohnehin sämtliche Möglichkeiten im Rahmen ihrer Ressourcensituation offen.

Zu Z 14 (Anlage A; Pflichtgegenstände einschl. Wahlpflichtgegenstände der Oberstufe):

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen darf verwiesen werden.

Die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände wurden sowohl für alle Pflichtgegenstände bzw. Wahlpflichtgegenstände der Anlage A sowie für alle Sonderformen (A/w bis C) erneuert. Handlungsleitend war dabei eine Weiterführung der Lehrplancharakteristik der Unterstufenlehrpläne und eine möglichst große Kompatibilität mit diesen. Darauf wurde auch bei der Zusammensetzung der Lehrplan-Expertengruppen geachtet. Die Vorgaben für diese Gruppen wurden konsequent umgesetzt sodass hiermit kompakte, zielorientierte und auf beruflich wie persönlich wichtige Kompetenzen Rücksicht nehmende Lehrpläne vorliegen. Die Vorgaben (Ziele, Themenbereiche) sind verbindlich umzusetzen – in diesem Sinne handelt es sich hier um Kernlehrpläne („Core Curricula“), nicht um Rahmenlehrpläne.

Entsprechend der Praxis der Lehrpläne der Unterstufe und teilweise auch der bisherigen Lehrpläne der Oberstufe werden die Lehrstoffvorgaben entweder je Schulstufe oder für zwei Schulstufen zusammengefasst formuliert. Die Notwendigkeit dazu ergab sich auch im Zuge der Rechtsbereinigungs- und Entlastungsverordnung, da damit in der Oberstufe erstmals sogenannte „Einstundenfächer“ auf einigen Schulstufen geschaffen wurden. Die Zusammenfassung der Vorgaben für zwei Klassen gibt den Schulen mehr Gestaltungsmöglichkeit. Die Fremdsprachlehrpläne wurden entsprechend der internationalen Entwick-

lungen konsequent auf den europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen ausgerichtet, weil dies die Chance gibt, Standards ohne großen Aufwand daraus abzuleiten.

Zu Z 15 und 16 (Anlage A; Freigegegenstände und unverbindliche Übungen an der Oberstufe):

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen bzw. zu Ziffer 11 und 12 darf verwiesen werden.

Zu Z 17 bis 23 (Anlage A/w):

Im Werkschulheim wird nunmehr der Lehrplan an die aktuelle Stundentafel im Bereich der Handwerksausbildung angepasst: die Lehrplantexte für Mechatronik (früher Schlosserei) und Elektronik (früher Radiomechanik-Elektronik) werden erneuert.

Zu Z 24 bis 36 (Anlage A/m1):

Hier werden auch die Sonderform-Lehrpläne der Unterstufe für Bildnerische Erziehung und Musikerziehung mit Orchester und Chor (im Nachziehverfahren zum Lehrplan der Unterstufe, Anlage A) zur Verfügung gestellt.

Zu Z 37 bis 39 (Anlage A/m2):

Hier werden auch die Sonderform-Lehrpläne der Unterstufe für Bildnerische Erziehung und Musikerziehung sowie Instrumentalunterricht (im Nachziehverfahren zum Lehrplan der Unterstufe, Anlage A) zur Verfügung gestellt.

Zu Z 40 bis 55 (Anlage A/m3):

Hier wird auch der Sonderform-Lehrplan der Unterstufe für Musikkunde (im Nachziehverfahren zum Lehrplan der Unterstufe, Anlage A) zur Verfügung gestellt.

Zu Z 56 bis 59 (Anlage A/sp):

Hier wird auch der Sonderform-Lehrplan der Unterstufe für Leibesübungen (im Nachziehverfahren zum Lehrplan der Unterstufe, Anlage A) zur Verfügung gestellt.

Zu Z 60 bis 63 (Anlage A/sl), zu Z 64 bis 66 (Anlage A/IF), zu Z 67 bis 81 (Anlage B), zu Z 82 bis 85 (Anlage B/m1), zu Z 86 und 87 (Anlage B/m2), zu Z 88 und 89 (Anlage B/sp) und zu Z 90 bis 93 (Anlage C):

Die Abweichungen von den Lehrplänen der Anlage A wurden aktualisiert und auf die geltenden Stundentafeln bzw. Besonderheiten der jeweiligen Sonderform bezogen. Sämtliche Angaben betreffend Stundenzahlen wurden entfernt, da diese ohnehin in den Stundentafeln festgelegt sind.

Zu Z 94 (Anlage D):

Hier handelt es sich um die Richtigstellung eines redaktionellen Versehens. Anlässlich der Novelle BGBl. II Nr. 283/2003 wurde der Prüfungsgebiet Religion um ein Semester verschoben (vom 1. bis 8. Semester auf 2. bis 9. Semester). Dies soll nunmehr mit sofortiger Wirkung (siehe die Ausführungen zum In-Kraft-Treten) rückgängig gemacht werden. Entsprechend war auch die die Summe betreffende Zeile richtig zu stellen.

Zu Artikel II (Lehrplan für den Religionsunterricht):

Zur Verdeutlichung und leichteren Auffindbarkeit soll im Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule selbst auf die in der Bekanntmachung BGBl. Nr. 89/1984 kundgemachten Lehrpläne für den Wahlpflichtgegenstand und für den Freigegegenstand (mit entsprechenden Anforderungen für besonders begabte und interessierte Schüler) verwiesen werden.